

Tschechisches Recht für Investoren

– ein aktueller Short-Cut.

Die Tschechische Republik bietet neben dem bekannten Reichtum an schönen Immobilienanlagen, der bekannten Geschicklichkeit der Tschechen im Bauwesen und insbesondere in der Metallverarbeitung auch ein durchaus reizvolles Umfeld für Investitionen und wirtschaftliche Betätigung durch fortschrittliche rechtliche Rahmenbedingungen!

Gesellschaftsrecht

Auch in der Tschechischen Republik wird als Rechtsform am häufigsten die GmbH (s.r.o.) verwendet. Weitere übliche Rechtsformen sind die offene Handelsgesellschaft (v.o.s.), die Kommanditgesellschaft (k.s.) sowie das Einzelunternehmen. Kontroversiell zum österreichischen Recht gelten in Tschechien die Personenhandelsgesellschaften ebenfalls als juristische Personen. Das Mindestkapital der tschechischen GmbH beträgt CZK 200.000,00 (ca. EUR 7.000,00), wobei in Summe mindestens die Hälfte des Nominalkapitals aufgebracht werden muss. Bei der Gründung von Einmanngesellschaften ist das gesamte Nominalkapital aufzubringen.

Zur Gründung benötigt man einen in Notariatsaktform errichteten Gesellschaftsvertrag, einen Gewerbeschein, einen Sitznachweis, eine Bankbestätigung, eine Bestätigung des Einlagenverwalters, Strafregisterauszüge der Geschäftsführer, eine Musterzeichnung, eine Ge-

setzmäßigkeitserklärung der Geschäftsführung und ein notariell beglaubigtes unterfertigtes Firmenbuchgesuch. Zwingend vorgesehene Organe sind die Geschäftsführung und die Generalversammlung; fakultativ kann ein Aufsichtsrat eingerichtet werden. Ausländische Geschäftsführer benötigen eine Aufenthaltbewilligung (gilt nicht für EU-Ausländer). Als gewerberechtl. Geschäftsführer kann auch ein EU-Ausländer unter Verwendung seines ausländischen Befähigungsnachweises auftreten, der allerdings abhängig vom konkreten Gewerbe genehmigungspflichtig sein kann. Für die Gründung empfiehlt es sich, den Unternehmensgegenstand bewusst „schmal“ zu halten, da dadurch die vorweg benötigte Zustimmung des Gewerbebeamten leichter zu erzielen ist. Seit 01.08.2006 ist für die freien Gewerbe (Handel, Vermittlungstätigkeiten) kein Befähigungsnachweis erforderlich.

Grundsätzlich entsprechen die Bestimmungen des tschechischen GmbH-Rechts den österreichischen Prinzipien, wobei allerdings Sonderrechte wie Entsendungs-, Geschäftsführungs-, Einsichts-, besondere Aufgriffs-, Vorkaufs-, Mehrfachstimm- oder Höchststimmrechte in Tschechien noch nicht bekannt sind. Derartige Regelungen können für Investoren und Joint Ventures durchaus wichtig sein und sollten daher entweder in Beteiligungs- und/oder Syndikatsverträgen unter Zugrundelegung

österreichischen Rechts inklusive Schiedsklausel vereinbart werden. Andererseits kann auch eine österreichische Holding als Steuerungsgesellschaft auftreten, indem diese als 100%ige Muttergesellschaft den Durchgriff auf die tschechische Tochtergesellschaft sichert.

Steuerrecht

Die Besteuerung von Kapitalgesellschaften ist tariflich attraktiv (2005: 26%, 2006: 24%). Die Einführung einer 17%igen „Flat Tax“ wird diskutiert. Zu beachten ist die „Debt-Equity-Ratio“ für Gesellschafterdarlehen von 4:1. Am 08.06.2006 wurde ein neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich ratifiziert, das ab 01.01.2007 zur Anwendung kommen soll und Steuerbegünstigungen gewährt.

Arbeitsrecht

Zum 01.01.2007 ist eine abermalige Novellierung des Arbeitsgesetzbuches geplant. Beachtenswert sind die zwingenden restriktiven Kündigungsgründe für Arbeitgeber, wobei allerdings die Abfertigung lediglich das 2-fache des durchschnittlichen Monatsgehaltes beträgt. Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, der gesetzliche Mindesturlaub vier Wochen. Ein 13. und 14. Gehalt ist nicht vorgesehen.



Tschechien-Experte DDr. Alexander Hasch von HASCH & PARTNER Anwalts-gesellschaft mbH sieht bei unseren tschechischen Nachbarn ein reizvolles Umfeld für wirtschaftliche Betätigung!

Grunderwerb

Früher war der Grunderwerb für Ausländer nur indirekt mittels Gründung einer Kapitalgesellschaft möglich. Seit dem Beitritt zur EU können auch natürliche Personen aus dem EU-Ausland Immobilien erwerben, davon ausgenommen sind allerdings nach wie vor land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Weitere Wirtschaftsgesetze

Es gibt mittlerweile einige wirtschaftsrelevante Sondergesetze: ein Urhebergesetz, diverse Immaterialgütergesetze, ein Verbraucherschutzgesetz, ein Wettbewerbs- und Kartellgesetz, Insolvenzgesetze und neue Vergabegesetze mit Wirksamkeit ab 01.07.2006.



MMag. DDr. Alexander Hasch
Rechtsanwalt und Univ.-Lektor
Börsegasse 12, 1010 Wien
T: +43 (0)1 / 532 12 70
F: +43 (0)1 / 532 12 70-230
a.hasch@hasch.co.at, www.hasch.co.at